FÖRDERMABNAHMEN

IN DER VERTRAGSÄRZTLICHEN UND -PSYCHOTHERAPEUTISCHEN VERSORGUNG

- Förderpauschale -

In welchen Regionen?

Fördermaßnahmen werden in Gebieten gewährt, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Sachsen eine Unterversorgung bzw. drohende Unterversorgung oder einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festgestellt hat. Eine jeweils aktuelle Übersicht der Förderregionen finden Sie unter: www.kvsachsen.de.

In welcher Höhe?

Förderpauschale für Vertragsärzte bei Praxisneugründung bzw. -übernahme oder Anstellung eines Arztes:

- > grundsätzlich 60.000 €, bei priorisierten Förderstellen 100.000 €
- Auszahlung als einmaliger Zuschuss

Förderpauschale für Vertragspsychotherapeuten bei Praxisneugründung bzw. - übernahme oder Anstellung eines Psychotherapeuten:

- > grundsätzlich 30.000 €, bei priorisierten Förderstellen 50.000 €
- Auszahlung als einmaliger Zuschuss

Förderpauschale bei Neugründung einer Zweigpraxis:

- > grundsätzlich 6.000 €
- Auszahlung als einmaliger Zuschuss

Sind die Förderstellen begrenzt?

Ja, die Förderstellen sind je Förderregion mengenmäßig begrenzt! (nähere Informationen bei der KVS)

An welche Voraussetzungen ist die Förderung gebunden?

Bei Praxisneugründung bzw. -übernahme oder Anstellung:

- Vertragsärztliche und -psychotherapeutische Tätigkeit mit grundsätzlich vollem Versorgungsauftrag
 - Bei einer Tätigkeit mit einem Versorgungsauftrag von 0,5 oder 0,75 reduziert sich die Förderpauschale entsprechend. Anteilige Tätigkeiten kleiner als 0,5 sind nicht förderfähig.
- ➤ Die Gewährung einer Förderpauschale setzt zudem voraus, dass der Vertragsarzt bzw. der Vertragspsychotherapeut in den letzten 5 Jahren in dem Planungsbereich bzw. in der Bezugsregion, für den/die die Zahlung der Förderpauschale beantragt wird, nicht niedergelassen bzw. im Sinne der Bedarfsplanung angestellt war, es sei denn, es kommt bedarfsplanerisch eine Stelle hinzu oder es wird die Praxis eines Arztes im Planungsbereich übernommen.
- ➤ Förderpauschalen können auch für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten der zu fördernden Arztgruppe in der Praxis eines Vertragsarztes oder Vertragspsychotherapeuten bzw. in einem MVZ beantragt werden. Eine Gewährung der Förderpauschale erfolgt in diesen Fällen im Verhältnis der in der Praxis bzw. im MVZ tätigen Ärzte des Fachgebietes. Des Weiteren ist die Gewährung der Förderpauschale bei Anstellungen daran gebunden, dass bedarfsplanerisch neue Arztstellen in förderfähigen Arztgruppen hinzukommen.
- ➤ Die Gewährung einer Förderpauschale ist daran gebunden, dass sich der Vertragsarzt bzw. -psychotherapeut verpflichtet, für die Dauer von 5 Jahren die vertragsärztliche bzw. -psychotherapeutische Tätigkeit im vereinbarten Umfang zu gewährleisten.

Definition "vereinbarter Umfang":

- Bindung an ein Praxisprofil
- Keine Reduzierung des Tätigkeitsumfangs
- Ruhen der Zulassung nicht länger als 3 Jahre
- Verpflichtung zu mind. 25 Sprechstunden pro Woche, bei Anstellungen mit Anrechnungsfaktor 0,75 zu mindestens 20 Sprechstunden pro Woche, bei hälftigem Versorgungsauftrag bzw. Beschäftigungsumfang mind. 15 Sprechstunde pro Woche
- Verpflichtung zur Erbringung von Mindestbehandlungsfallzahlen bei jährlicher Überprüfung, allerdings werden die ersten beiden (vollen) Quartale nach Tätigkeitsbeginn bei Prüfung der Mindestbehandlungsfallzahl zu Gunsten des Vertragsarztes- bzw. psychotherapeuten nicht berücksichtigt:

Es müssen jährlich 75 % der durchschnittlichen Behandlungsfallzahl der Vergleichsgruppe erreicht werden.

Abweichend davon müssen bei Praxisneugründung im ersten Jahr 50 % und ab dem zweiten Jahr 75% der durchschnittlichen Behandlungsfallzahl der Vergleichsgruppe erreicht werden



➤ In folgenden Fällen ist die Förderung zurückzuzahlen:

- bei Nichterfüllen der Mindestbehandlungsfallzahlen
 (anteilig 1/5 je Jahr, in dem Mindestbehandlungsfallzahlen nicht erreicht werden)
- bei Beendigung der vertragsärztlichen bzw. -psychotherapeutischen Tätigkeit vor Ablauf von 5 Jahren
 (anteilig entsprechend verbliebenen Zeitanteil der Bindungsfrist von 5 Jahren)

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie in § 3 der Förderbedingungen, siehe Downloadbereich.

Bei Neugründung einer Zweigpraxis:

- > Tätigkeit mit vollem Versorgungsauftrag bzw. Anstellung in Vollzeit
- ➤ Die Gewährung der Förderpauschale ist daran gebunden, dass sich der Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut verpflichtet, für die Dauer von 5 Jahren die Tätigkeit im vereinbarten Umfang zu gewährleisten.

Definition "vereinbarter Umfang":

- Verpflichtung zu mind. 10 Sprechstunden pro Woche, verteilt auf mind. 2 Wochentage
- Ruhen der Zulassung nicht länger als 3 Jahre
- ➤ In folgenden Fällen ist die Förderung zurückzuzahlen:
 - bei Beendigung der T\u00e4tigkeit vor Ablauf von 5 Jahren
 (anteilig entsprechend verbliebenen Zeitanteil der Bindungsfrist von 5 Jahren

Wie kann ich die Förderung beantragen?

- ➤ Die Beantragung der Förderpauschale kann frühestens nach Zulassung oder Genehmigung der Anstellung des Arztes bzw. des Psychotherapeuten und spätestens sechs Monate nach Aufnahme der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit erfolgen.
- Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen Förderbescheid. Im Falle einer Förderzusage wird dem Antragsteller zeitnah die Förderpauschale als Einmalzahlung ausgezahlt.
- > Antragsformulare erhalten Sie von den Bezirksgeschäftsstellen der KV Sachsen (Kontakt siehe unten)



An wen kann ich mich wenden?

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

 Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz Frau Silke Schubert

Tel.: 0371 2789 407

> Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Herr Frank Weinert Tel.: 0351 8828 316

> Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Frau Tina Nitz

Tel.: 0341 2432 158